



Rahmenvereinbarung

zwischen dem

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (HMUELV)

und dem

Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI)

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI) schließen im Rahmen der Umweltallianz Hessen die folgende Rahmenvereinbarung:

Präambel

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, die biologische Vielfalt zu fördern und dabei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie) hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der wild lebenden Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union zum Ziel.

Diese Zielsetzungen werden durch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete als das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“ sowie das strenge Schutzregime des Artenschutzes verfolgt. Hessen hat zur Umsetzung dieser Richtlinien die Natura 2000 Gebiete ausgewiesen.

Die Betriebsflächen des laufenden und künftigen Abbaus keramischer Rohstoffe und Industriemineralien sind für den nationalen und europäischen Naturschutz von besonderer Bedeutung, weil sich im Zuge des Abbaus ideale Lebensräume für bestandsbedrohte Tierarten entwickeln und erhalten lassen:

- Einige Amphibien wie z.B. Gelbbauchunke und Kreuzkröte profitieren besonders von den spärlich bewachsenen Tonböden und flachen tonigen Kleinstgewässern während des aktiven Abbaus,
- Andere Amphibien wie z.B. der Laubfrosch bevorzugen die etwas stärker bewachsenen Gewässer in vorübergehend ruhenden Abbaustadien und nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit,
- An Abbauvorhaben angepasste Vogelarten wie z.B. der Uhu finden in strukturierten Abbauwänden gute Brutmöglichkeiten.

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Abbauflächen (genehmigte Abbauflächen) und Abbauvorhaben (noch nicht genehmigte Abbauflächen) der im Anhang genannten Betriebe, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Die Abbauflächen und Abbauvorhaben befinden sich innerhalb und außerhalb der in Hessen ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete.

(2) Diese Rahmenvereinbarung wird zum Schutz der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie z.B. Gelbbauchunke und Kammmolch, sowie zum Schutz weiterer an Pionierhabitate angepasster Amphibien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (insbesondere Laubfrosch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte) und der an Grubenhabitate angepassten europäischen Vogelarten (insbesondere Uhu, Wanderfalke, Uferschwalbe, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer) geschlossen. Die vorgenannten Arten sind Zielarten im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Diese Rahmenvereinbarung soll einen Beitrag leisten zur Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der in Abs. 2 genannten Arten sowie ihrer nach der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) und nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geschützten Lebensstätten. Soweit die sich aus § 2 und § 5 ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden, sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Regel nach Maßgabe folgender Grundsätze zu vollziehen:

1. Der laufende Betrieb auf zugelassenen Abbauflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt hinsichtlich der Zielarten als mit den Erhaltungszielen für diese Arten vereinbar.
2. Die mit dem laufenden Betrieb entstehenden dynamischen Veränderungen der Habitatbedingungen auf den in Abs. 1 bezeichneten

Betriebsflächen werden als Lebensgrundlage für die vorgenannten Zielarten erachtet; nach Maßgabe von § 2 Abs.3 durchgeführte Maßnahmen erfüllen Funktionen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BNatSchG bezüglich besonders geschützter Arten werden für die vorgenannten Zielarten eingehalten.

Weitergehende Schutzbestimmungen in dem Zulassungsbescheid bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Parteien streben eine regelmäßige, frühzeitige gegenseitige Information über Vorhaben und über neue Daten und Erkenntnisse sowie eine gemeinsame Suche nach Lösungen in Konfliktfällen an.

§ 2

Abbauflächen und Abbauvorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten

- (1) Die im Anhang aufgeführten Abbauflächen sind als Habitate einer oder mehrerer der genannten Zielarten geeignet.
- (2) Der Betrieb beachtet die sich aus dem Schutz der Zielarten ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen bei der Betriebsplanung und bei der laufenden Abbautätigkeit sowie im Rahmen der Möglichkeiten, die die einzelnen Abbauflächen und der aktuelle Abbau bieten. Der Betrieb strebt an, dass die auf den Abbauflächen und im Bereich von Abbauvorhaben vorkommenden Populationen der in § 1 Abs. 2 genannten Arten zumindest stabil gehalten werden und, soweit im laufenden Betrieb ein Eingriff in ihre Lebensstätten erforderlich ist, dass in hinreichendem Umfang Habitatstrukturen geschaffen werden, die ihnen als Ausweichmöglichkeiten dienen.
- (3) Im Einzelnen beachtet der Betrieb folgende Anforderungen und setzt sie im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen um:
 1. Während des Abbaubetriebs sollen möglichst viele Kleinstgewässer entstehen und zur Laichzeit der Amphibien möglichst ungestört belassen werden.
 2. Vor Aufnahme oder Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeiten in Bereichen der Grube mit Schwerpunkt vorkommen der Amphibien werden Kleinstgewässer in anderen Grubenbereichen neu geschaffen.
 3. Während der betrieblichen Arbeiten werden Brutplätze in der Brutzeit möglichst nicht gestört.
 4. Bei Abschluss der Gewinnungstätigkeit wird das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so gestaltet, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten Zielarten eignet. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben,

flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.

- (4) Über die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 hinaus bestehen für Abbauflächen keine weiteren, aus den Lebensraumansprüchen der Zielarten herzuleitenden naturschutzfachliche Vorgaben. Das gilt für alle Betriebsphasen (Einrichtung, Betrieb und Abschluss der Gewinnungstätigkeit) und für Betriebsplanverlängerungen.
- (5) Für Abbauvorhaben innerhalb von Natura-2000 Gebieten gelten Absatz 2 bis 4 entsprechend. Wird festgestellt, dass zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen bestehen, wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart.

§ 3

Abbauflächen und Abbauvorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten

- (1) Auf den im Anhang aufgeführten Abbauflächen sind die in § 1 Abs. 2 genannten Arten ebenfalls wesentliche Zielarten des Naturschutzes.
- (2) Auf diesen Flächen werden die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen und der in den Begleitplänen genannten naturschutzfachlichen Zielsetzungen beachtet.
- (3) Auf einem Teil der Flächen sind ggf zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen zu beachten. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen und eventuelle Veränderungen werden jeweils frühzeitig abgesprochen.
- (4) Bei Zulassungen von Abbauvorhaben können konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen überwiegen. In diesen Fällen wird eine gemeinsame Lösungssuche vereinbart.

§ 4

CEF-Maßnahmen, Ökokonto

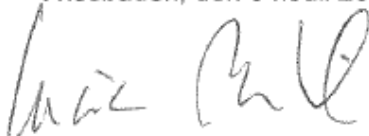
Die nach § 2 Abs 3 vorgesehenen Maßnahmen können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) und den Bestimmungen der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBL. I S. 629), anerkannt werden.

§ 5

Bewirtschaftungsplan, Bewertung und Erfolgskontrolle

- (1) Für die im Anhang genannten Abbauflächen und Abbauvorhaben werden bezüglich der genannten Zielarten insbesondere auf Vorschlag des Trägers des Vorhabens mit der oberen Naturschutzbehörde jeweils Maßnahmen abgestimmt. Eine Abstimmung soll schriftlich oder im Gespräch einmal im Kalenderjahr erfolgen, wenn dies vom Betreiber oder der oberen Naturschutzbehörde verlangt wird. Die Abstimmungen sind schriftlich zu dokumentieren. Genügen sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 HAGBNatSchG, so gelten sie als Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 2 Satz 2 HAGBNatSchG.
- (2) Die zuständigen Naturschutzbehörden beobachten die Bestandsentwicklung der genannten Arten an den einzelnen Vorkommen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten (Monitoring). Bezüglich der grubentypischen Vogelarten kann die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland eine Person benennen, die für die im Anhang genannten Abbauflächen und Abbauvorhaben als Vogelschutzbeauftragte örtlich als fachkundiger Ansprechpartner zuständig ist. Eine Kooperation mit lokalen Naturschutzverbänden wird angestrebt. Die Betriebe stellen sicher, dass den zuständigen Naturschutzbehörden und den Vogelschutzbeauftragten nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zum Betriebsgelände möglich ist.
- (3) Die zuständigen Naturschutzbehörden stellen den Betrieben Berichte über das auf den Betriebsflächen erfolgte Monitoring zur Verfügung. Die Berichte können eine Bewertung des Erhaltungszustandes der genannten Arten und der Teilflächen, die Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen sowie aktuelle Verbesserungsvorschläge für das Lebensraummanagement enthalten.
- (4) Die zuständigen Naturschutzbehörden beraten die Betriebe naturschutzfachlich. Kommt die Naturschutzbehörde zu der Einschätzung, dass der Betreiber bei Fortgang des Betriebes nach den §§ 4 ff. des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) im Hinblick auf einen Umweltschadens im Sinne des § 19 BNatSchG pflichtig werden könnte, weist sie den Betreiber darauf hin.

Wiesbaden, den 04. Juli 2012



Lucia Puttrich
Staatsministerin

HMUEL/V



Peter Ludwig
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes
BKRI e.V.